

**Ausbau der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)
für das Neubaugebiet Freiham beim stadteigenen Anbieter**

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11025

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Der Bedarf an Ambulanter Erziehungshilfe (AEH) für Familien des Sozialbürgerhauses Pasing mit den Stadtbezirken 21, 22, 23 kann nicht gedeckt werden. Der gesetzliche Anspruch nach §§ 27 ff SGB VIII kann somit immer wieder nicht erfüllt werden.• Insbesondere durch den Zuzug in Freiham entsteht eine deutliche Versorgungslücke.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Organisationsstruktur der AEH in München• Darstellung der Versorgungslage von Ambulanter Erziehungshilfe für das Sozialbürgerhaus Pasing mit den Stadtbezirken 21, 22, 23• Begründung für den zusätzlichen Bedarf an AEH• Vorschlag zur Ausweitung der AEH sowohl beim stadteigenen Anbieter als auch bei den pauschal finanzierten freien Trägern in der Sozialregion
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 22.233 Euro in 2024.• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 239.598 Euro ab 2025.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Umsetzung des Ausbaus der AEH beim stadteigenen Anbieter um 2,7 VZÄ (einschließlich Leitungsanteil)• Start ab dem Jahr 2024

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Ambulante Hilfen zur Erziehung• Sozialräumlich• §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII• aufsuchend• S-II-A• HzE• AEH über Fachleistungsstundensatz
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">• Stadtbezirk 21, 22, 23

**Ausbau der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)
für das Neubaugebiet Freiham beim stadteigenen Anbieter**

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11025

3 Anlagen

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Anlass, Problemstellung.....	1
1.1 Darstellung der Organisationsstruktur der AEH in München.....	2
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	3
1.2.1 Darstellung der Bevölkerungsentwicklung.....	3
1.2.2 Darstellung der pädagogischen Gründe für den gestiegenen Bedarf.....	4
1.2.3 Ausstattung an AEH und Fallzahlen.....	5
2 Stellenbedarf.....	6
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	6
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	7
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	7
2.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	8
2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	8
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
3.2 Finanzierung.....	9
II. Antrag der Referentin.....	10
III. Beschluss.....	12

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
Stellungnahme Stadtkämmerei
Stellungnahme Kommunalreferat

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

**Ausbau der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)
für das Neubaugebiet Freiham beim stadteigenen Anbieter**

22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11025

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Nach § 27 Aichtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (im Folgenden HzE). Die Ambulante Erziehungshilfe (im Folgenden AEH) in München umfasst die Leistungen nach §§ 27 i. V. m. 29, 30, 31, 35 SGB VIII und §§ 41 i. V. m. 29, 30, 35 SGB VIII in einem Angebot. Damit der Rechtsanspruch auf AEH bei vorliegendem Bedarf auch erfüllt werden kann, müssen entsprechende Ressourcen vorgehalten werden. Um die ambulanten Angebote möglichst wohnortnah anzubieten und somit unnötige Fahrtwege für Familien und die Fachkräfte der Trägerschaften zu vermeiden, gibt es in München für jede Sozialregion regionale, pauschal finanzierte Angebote. Bei fehlenden Ressourcen ist es Aufgabe der Landeshauptstadt München (LHM), hier entsprechend entgegenzusteuern.

Durch Nachverdichtung, diverse Neubaugebiete im Zuständigkeitsbereich des Sozialbürgerhauses (SBH) Pasing, insbesondere im neuen Stadtteil Freiham und dem stadtweit zu beobachtenden Anstieg an Unterstützungsbedarf im Bereich der HzE, können die Familien in der betreffenden Region nicht mehr bedarfsgerecht versorgt werden. Daher ist eine Zuschaltung bei der pauschal finanzierten AEH notwendig. Diese soll sowohl bei den freien Trägern in der Region als auch beim stadteigenen Anbieter erfolgen.

1 Anlass, Problemstellung

In der Zuständigkeit des SBH Pasing mit den drei Stadtbezirken Pasing-Obermenzing, Aubing-Lochhausen-Langwied und Allach-Untermenzing gibt es bereits heute lange Wartezeiten auf eine AEH. Durch die perspektivisch weiterhin massiv ansteigende Bevölkerungszahl in Freiham muss davon ausgegangen werden, dass sich die Situation weiterhin verschärfen wird und dass ohne weiteren Ausbau die Unterstützung von Familien durch AEH in der Region nicht sichergestellt werden kann. Die LHM könnte somit dem Rechtsanspruch auf HzE zeitnah nicht mehr nachkommen.

1.1 Darstellung der Organisationsstruktur der AEH in München

Die derzeitige Ausgestaltung und Organisation der AEH in München basiert auf dem Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2003 (Umbau statt Ausbau – Neustrukturierung der ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen im Rahmen des Projektes „Umbau statt Ausbau“, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01416). Jedem SBH/jeder Sozialregion wird eine bestimmte Anzahl von Stellen für die AEH-Arbeit pauschal finanziert. Diese sind bei freien Trägern oder dem stadt eigenen Anbietenden angegliedert. Kernelemente der Ausgestaltung dieser Form der AEH sind

- die pauschale Finanzierung und die damit verbundene Vereinfachung der Verfahrenswege (z. B. bei der Abrechnung),
- die Flexibilisierung (Zusammenschluss der sozialpädagogischen Gruppenarbeit, des Erziehungsbeistands/Betreuungshelfers, der sozialpädagogische Familienhilfe und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung),
- die Regionalisierung (Angebot im Wohnumfeld der Familien und dadurch möglichst kurze Wege) und
- die Sozialraumorientierung (Nutzung bzw. Schaffung individueller, familiärer, sozialräumlicher und institutioneller Ressourcen – bezogen auf den Einzelfall aber auch den Sozialraum).

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass es nicht möglich ist, exakt planerisch und rechnerisch festzulegen, wie hoch der Bedarf an AEH in einer Region ist. Dies liegt einerseits in dem individuellen Anspruch von Familien auf Unterstützung, andererseits beeinflussen gesellschaftliche Entwicklungen die Problemlagen der Familien, wie zuletzt z. B. durch die Folgen der Coronapandemie aber auch durch die steigenden Lebenshaltungs- und Energiekosten durch die Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine. Somit generieren sich infolge weitere Unterstützungsbedarfe. Zudem verändern sich durch Nachverdichtung, Gebäudesanierungen sowie kleinere oder größere Neubaugebiete die Stadtteile in München.

Seit 2021 können Familien, die einen Rechtsanspruch auf HzE nach § 27 SGB VIII haben, auch eine AEH erhalten, die als Einzelfall abgerechnet wird, wenn die pauschalen Mittel nicht ausreichen. Hierzu werden mit Trägern Verträge abgeschlossen. Es werden ausschließlich erbrachte Leistungen auf Basis eines vertraglich festgelegten Fachleistungsstundensatzes finanziert. Auch bei diesem Angebot wird der Grundsatz der Flexibilisierung beibehalten. Regionalisierung und die Sozialraumorientierung in der Form, wie dies bei der pauschal finanzierten AEH sichergestellt werden kann, ist bei diesem Angebot nicht möglich, da Familien im gesamten Stadtgebiet von diesem Angebot betreut und unterstützt werden. Die Träger arbeiten nicht in einzelnen Sozialregionen, sondern überregional.

Das gleichzeitige Bestehen der beiden Finanzierungsmodelle – pauschale Finanzierung und bei nicht ausreichenden Ressourcen zusätzliche Finanzierung über Fachleistungsstunden – hat sich bewährt. Es kann auf Schwankungen in den Anfragen/Bedarfen reagiert werden. Auch können besondere Bedarfe durch

eine spezifische Ausrichtung einer AEH, die über Fachleistungsstundensatz abgerechnet wird, abgedeckt werden.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Die hohe Belastung des SBH Pasing und fehlende Ressourcen in den Stadtbezirken 21, 22 und 23 ist hinreichend bekannt. Zuletzt wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07522 „Stellenzuschaltung im SBH Pasing anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen in der Sozialregion Pasing zur Vermeidung problematischer Entwicklungen“ die Situation dem Stadtrat dargestellt. Neben dem Ausbau der öffentlichen Jugendhilfe im SBH müssen in der Sozialregion ausreichend ambulante HzE bereitgestellt werden, damit der Rechtsanspruch für Familien mit einem festgestellten Bedarf an ambulanter Erziehungshilfe erfüllt werden kann.

Bereits jetzt ist es in der Sozialregion schwierig, Familien zeitnah mit AEH zu unterstützen, nachdem durch den öffentlichen Träger der entsprechende Bedarf festgestellt wurde. Familien bekommen damit nicht immer rechtzeitig die notwendige, geeignete Hilfe, was nicht selten zu einer Verschlechterung bzw. Eskalation der Situation der Familie und des jungen Menschen führt. Dies trägt unter anderem zu einer hohen Belastung der Mitarbeitenden des SBH bei. Durch die Stadtrandlage und die in manchen Teilen der Sozialregion umständliche Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr kommt es oftmals zu langen Fahrtwegen, die im Einzelfall dazu führen können, dass Hilfen nicht zustande kommen oder abgebrochen werden.

1.2.1 Darstellung der Bevölkerungsentwicklung

Für die Planungen im Bereich AEH wird in der Regel die Zahl der Minderjährigen betrachtet (0 bis 17), da diese den größten Anteil bei den Hilfeempfänger*innen ausmacht. Da zudem viele junge Erwachsene für die Ausbildung oder ein Studium nach München ziehen, würde ein Einbezug der jungen Erwachsenen in die Vergleichsstatistik den tatsächlichen Hilfebedarf einzelner Regionen verzerrt darstellen.

Die Sozialregionen, die der Zuständigkeit der einzelnen Sozialbürgerhäuser entsprechen, sind unterschiedlich groß und unterscheiden sich auch in der Bevölkerungsdichte und den Belastungen erheblich. Durch Zu- und Wegzüge und insbesondere durch den Erstbezug von Neubauwohnungen können sich im Zeitverlauf erhebliche Veränderungen in Bezug auf die in einer Region lebenden Minderjährigen ergeben. Pasing war mit 31.797 Minderjährigen bereits im Dezember 2022 (vor dem starken Zuzug in Freiam) mit Abstand die bevölkerungsreichste Sozialregion in Bezug auf diese Altersgruppe. Im Vergleich dazu lebten im Mittel 20.587 Minderjährige in einer Sozialregion.

In der folgenden Tabelle werden die Veränderungen bei der Anzahl der Minderjährigen, die im Einzugsgebiet des SBH Pasing leben, dargestellt:

Jahr	Anzahl Minderjährige
Dez 2004	21.733
Dez 2010	22.752
Dez 2014	24.760
Dez 2018	27.174
Dez 2019	28.125
Dez 2020	28.839
Dez 2021	30.083
Dez 2022	31.797
Mai 2023	32.338

Berücksichtigt man die Daten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung (Demografiebericht München – Teil 2 vom April 2023) wird deutlich, dass sich die Situation weiter verschärfen wird. Bis 2040 werden für die Gesamtbevölkerung (bezogen auf alle Altersklassen) folgende Zuwächse prognostiziert:

Stadtbezirk 21	+ 11,5 %
Stadtbezirk 22	+ 79,3 %
Stadtbezirk 23	+ 30,7 %

Hinzukommt, dass alle drei Stadtbezirke einen überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten (Anteil der unter 20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung) aufweisen. Laut Demografiebericht verzeichnen aktuell Trudering-Riem (Stb. 15) sowie die nordwestlichen Stadtrandbezirke Aubing-Lochhausen-Langwied (Stb. 22), Feldmoching-Hasenberg (Stb. 24) und Allach-Untermenzing (Stb. 23) den höchsten Jugendquotienten. Dies wird auch in 2040 (Planungszeitraum) noch so sein. Dies bedeutet, dass auch zukünftig weiterhin mit einem hohen Zuzug an jungen Menschen in der Zuständigkeit des SBH Pasing zu rechnen ist.

1.2.2 Darstellung der pädagogischen Gründe für den gestiegen Bedarf

In der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V08386 „Arbeitsentlastung und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern und dem Amt für Wohnen und Migration sowie der Vermittlungsstelle“ wurden die fachlichen und inhaltlichen Problemstellungen an die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit und der Vermittlungsstelle sowie die aktuellen Herausforderungen der letzten zwei Jahre dargestellt. Folgende Aspekte wurden in der Sitzungsvorlage genauer erläutert:

- Fehlende stationäre Unterbringungsmöglichkeiten und Anschlusshilfen;
- Gestiegener Anteil bei Kinderschutzfällen
- Anstieg bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Anstieg an Kindern mit Fluchthintergrund

- Steigerung der Komplexität der Fälle (Coronafolgen)
- Anstieg bei den „Systemsprenger*innen“

All diese Aspekte wirken auch auf die Arbeit der AEH. Neben den fachlichen Herausforderungen an die AEH-Fachkräfte steigt auch der quantitative Unterstützungsbedarf (intensivere und längere Hilfeverläufe). Fehlende Hilfen, z. B. im psychiatrischen Bereich (fehlende Therapieplätze, Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) erschweren die Anbindung an andere geeignete Hilfen. Insbesondere im Bereich Schule/Lernen sind die Folgen der Coronapandemie nach wie vor deutlich sichtbar. Auch die Veränderung der allgemeinen Lebensbedingungen durch die Folgen des Angriffskrieges auf die Ukraine und die dadurch gestiegenen Lebenshaltungskosten belastet viele Familien stark.

Durch einen zeitnahen Einstieg der AEH kann es gelingen, Problemlagen abzubauen sowie das Erziehungsverhalten von Eltern zu verbessern, um so frühzeitig einzuwirken, damit sich grenzverletzendes Verhalten/Problemlagen nicht verstetigen. Fehlende ambulante Ressourcen führen nicht selten zu einer Eskalation der Situation und erschweren oftmals den weiteren Hilfeverlauf. Im Einzelfall kann dies sogar zu einer enormen Kostensteigerung führen, wenn im weiteren Hilfeverlauf teure Einzelfalllösungen gefunden werden müssen. Nicht selten werden dann zur Unterstützung erneut ambulante Hilfen, wie auch die AEH, zusätzlich zu anderen HzE finanziert.

1.2.3 Ausstattung an AEH und Fallzahlen

In der Sozialregion sind derzeit drei pauschal finanzierte Träger zuständig. Die Diakonie Rosenheim und die Diakonie München und Oberbayern haben ihre AEH-Büros direkt in Pasing. Der stadteigene Anbieter hat seinen Sitz in Neuaubing, unweit von Freiham.

Im Mai 2023 wurden in der Zuständigkeit des SBH Pasing 249 Fälle im Bereich der AEH betreut. Pauschal finanziert wurden 19,87 Planstellen. Unter der Voraussetzung, dass alle Stellen tatsächlich besetzt und einsetzbar sind, können mit diesen Ressourcen ungefähr 120 Fälle betreut werden. Dies bedeutet, dass mittlerweile für Pasing ca. die Hälfte der Fälle bereits über Fachleistungsstundensatz finanziert werden. Für die Familien in der Zuständigkeit des SBH Pasing bedeutet dies aktuell, dass sie zum Teil sehr lange Fahrwege von dem Wohnort der Familie zu den Büroräumen des Trägers in Kauf nehmen müssen. Besonders schwierig ist dies für die Teilnahme an Gruppenangeboten.

Mit der Zuschaltung weiterer pauschal finanzierter Ressourcen soll versucht werden, die Grundversorgung durch die pauschal finanzierte AEH in den Sozialregionen, für die Pasing zuständig ist, zu verbessern.

Trotz der Möglichkeit, zusätzlich AEH über Fachleistungsstundensatz zu nutzen, können bereits jetzt bei Weitem nicht alle Familien mit

Unterstützungsbedarf zeitnah eine AEH erhalten. Im Jahr 2022 haben 33 % der Familien in Pasing, die in diesem Jahr durch eine regionale pauschal finanzierte AEH betreut wurden, länger als sechs Monate auf die Hilfe gewartet. Gemessen wurde hier der Zeitraum von der Antragsstellung auf AEH bis zum Hilfebeginn. In Einzelfällen warten Familien bis zu einem Jahr auf Hilfe. Dies sind in der Regel Fallkonstellationen mit einer nicht so hohen Dringlichkeit, jedoch immer mit dem Risiko, dass sich durch den verspäteten Einstieg die familiäre Problemlage verfestigt bzw. diese eskaliert.

Durch den zu erwartenden Zuzug wird sich die Situation weiterhin zuspitzen, sollte von Seiten des Stadtjugendamtes nicht gegengesteuert werden. Da in Freiham ein neuer Stadtteil entsteht, ist es zudem wichtig, dass Ressourcen im Bereich der Sozialraumorientierung zur Verfügung stehen. Nur so kann es gelingen, dass im Bereich der AEH eine gute Vernetzung in den derzeit neu entstehenden Sozialraum entwickelt werden kann.

2 Stellenbedarf

Wie bereits dargestellt, reichen die Ressourcen im Bereich der AEH für das SBH Pasing nicht aus. Insbesondere für den derzeit entstehenden Stadtteil Freiham müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden. Um sicherzustellen, dass die Hilfen wohnortnah angeboten werden, aber auch, um die AEH in dem neuen Sozialraum gut zu vernetzen, wird dem Stadtrat vorgeschlagen bei der pauschal finanzierten AEH Stellen auszubauen. Da der stadteigene Anbietende seine Räumlichkeiten in Neuaubing hat, bietet es sich an, aufgrund der räumlichen Nähe zu Freiham dort Stellen zuzuschalten. Zusätzlich ist es geplant bei den beiden freien Trägern Diakonie München und Oberbayern und Diakonie Rosenheim Ressourcen in derselben Höhe zu schaffen.

Auf eine Ambulante Erziehungshilfe besteht ein Rechtsanspruch im Einzelfall, wenn die Hilfe geeignet und notwendig ist. Über die Gewährung der Hilfe und deren Umfang entscheidet der öffentliche Träger in Einzelfall (Bescheid). Um es den freien Trägern der Jugendhilfe (hier: Diakonie München und Oberbayern und Diakonie Rosenheim) zu ermöglichen die Hilfen in der jeweiligen Sozialregion passgenau entsprechend den Bedarfen vorzuhalten, werden die benötigten Stellen teilweise pauschal finanziert. Eine Stelle beim freien Träger entspricht derzeit 108.111,41 € pro Jahr. Der Träger sichert im Rahmen der Pauschalfinanzierung zu, die Ressourcen für Einzelfälle mit Rechtsanspruch in der jeweiligen Sozialregion zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend erfolgt die Finanzierung dieser Stellen im Transferhaushalt.

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Um den geplanten Zuzug in Freiham zu verifizieren, bietet sich der Demografiebericht München Teil 2, April 2021 an, da dort der geplante Zuzug in der Region gut dargestellt wird. Zum 31.12.2020 lebten in Neuaubing und Freiham 2.642 Minderjährige. Für den ersten Realisierungsabschnitt in Freiham wird mit einem Zuzug von 11.000 Bewohner*innen gerechnet, bei einem

Jugendquotienten von 35,8 bedeutet dies, dass in diesem Zeitraum ca. 4.000 junge Menschen zusätzlich nach Freiam ziehen werden.

Wie bereits beschrieben, kann der tatsächliche Bedarf an AEH rechnerisch nicht exakt ermittelt werden. Daher kann nur ungefähr ein Vergleich zu der Ausstattung anderer Regionen hergestellt werden. Der neue Stadtteil hat eine inklusive Ausrichtung, ein gemischtes Wohnkonzept. Es entstehen zudem große Wohnungen, um Familien mit mehreren Kindern in geeigneten Wohnraum zu vermitteln. Es wird daher vorgeschlagen, dass zusätzlich weitere 5 Vollzeitstellen bei der pauschal finanzierten AEH geschaffen werden. 2,5 Stellen sollen an den stadteigenen Anbieter gehen.

Mit der vorgeschlagenen Ausweitung soll lediglich für den Zuzug in Freiam eine Grundversorgung sichergestellt werden. Berücksichtigt man den hohen Zuzug in der gesamten Region, werden auch weiterhin die AEH-Ressourcen über Fachleistungsstundensatz benötigt werden.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Derzeit werden 6,12 VZÄ in S12 SuE im Bereich der AEH beim stadteigenen Anbieter in der Sozialregion Pasing finanziert. Der Leitungsanteil beträgt derzeit 0,49 in S 17 SuE. Somit liegt die aktuelle Ausstattung in der Sozialregion Pasing bei insgesamt 6,61 VZÄ.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Wie bereits dargestellt werden weitere 2,5 VZÄ AEH-Fachkräfte in S 12 SuE beim stadteigenen Anbieter dauerhaft benötigt. Der notwendige Leitungsanteil in S 17 SuE liegt bei 0,2 VZÄ.

Kosten in 2024:

Personalkosten: 222.765 €

Arbeitsplatzkosten in 2024: 7.560 €

Die Finanzierung der Kosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

Kosten ab 2025:

Personalkosten: 222.765 €

Arbeitsplatzkosten ab 2025: 2.160 €

Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Für den städtischen Anbieter fallen zudem jährlich für flexibles Betreuungsbudget und Personalentwicklung Mittel in Höhe von 14.673 € (pro VZÄ jeweils flexibles Betreuungsbudget 5.489 € und Mittel für Personalentwicklung 380 €) an. Diese Mittel wurden im Eckdatenbeschluss angemeldet.

Zusätzlich muss mit einem Anstieg im Bereich der Transferkosten gerechnet werden. Für den Stadtteil Freiam sind zusätzliche Kosten bei den freien Trägern in Höhe von ca. 270.278,53 € pro Jahr zu erwarten.

2.2 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Im ersten Schritt werden die bestehenden Räumlichkeiten genutzt. Evtl. wird für 2025 ein Umzugsbeschluss angemeldet.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Gemäß § 27 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf HzE, wenn durch den öffentlichen Träger ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Es handelt sich somit um einen individuellen Rechtsanspruch. Das Stadtjugendamt München hat lediglich die Möglichkeit, auf die Ausgestaltung der AEH Einfluss zu nehmen.

Mit dieser Beschlussvorlage soll die regionale Anbindung von AEH-Leistungen an den neuen Stadtteil Freiam sichergestellt werden. Ohne weitere Ressourcen bei der AEH des stadt eigenen Anbieters bzw. den beiden freien Trägern in der Sozialregion hat das Stadtjugendamt keine Möglichkeit, die regionale Anbindung zu steuern. Zudem stünden im Vergleich zu den anderen Regionen deutlich weniger Mittel für sozialräumliche Leistungen zur Verfügung. Bei einem Stadtteil, der neu entsteht, gäbe es nicht ausreichend Ressourcen, die AEH mit anderen Angeboten im Stadtteil zu vernetzen.

Unabhängig von der Entscheidung des Stadtrates muss für die Sozialregion mit steigenden Kosten im Bereich der AEH gerechnet werden. Eine Kompensation mit Ressourcen aus anderen Regionen ist nicht möglich, da auch dort die Problemlagen der Familien/jungen Menschen zunehmen und derzeit auch weiterhin mit einem stadtweiten Bevölkerungswachstum zu rechnen ist. Sollten in der Region die vorgeschlagenen Stellen nicht eingerichtet und finanziert werden, muss weiterhin mit einem Anstieg bei den Kosten der AEH, die über Fachleistungsstundensatz finanziert wird, gerechnet werden.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- 40363300

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft		einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	239.598,-- ab 2025		22.233,-- In 2024
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 2,5 VZÄ S12 (JMB: 81.470 €) 0,2 VZÄ S17 (JMB: 95.450 €)	222.765,--		0,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Mittel für Personalentwicklung AEH	950,--		950,--
Flexibles Betreuungsbudget AEH	13.723,--		13.723,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten	2.160,--		7.560,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,7		2,7

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.01.2023 für Tarifbeschäftigte, Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.08.2023 für Beamte

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget in 2024.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ab 2025 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass ab 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss (SOZ-007).

Die im Eckdatenbeschluss angegebenen Sachkosten (flexibles Betreuungsbudget und Mittel zur Personalentwicklung) beziehen sich auf 5 VZÄ für die AEH in Freiam. In diesem Beschluss werden lediglich die Mittel für 2,5

VZÄ für den stadteigenen Anbieter beantragt. Für den Leitungsanteil werden diese Mittel nicht angesetzt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung)

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates, der Stadtkämmerei sowie des Kommunalreferates sind als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt dem unter Punkt 2 dargestellten Personalbedarf zu.
2. Personalkosten 2024
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,7 Stellen bei S-II-A für die AEH in Freiam sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in 2024 aus dem Referatsbudget.

3. Personalkosten ab 2025
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 222.765 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (Kostenstelle: 20264100, Profitcenter: 40363300).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

4. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 2,7 Stellen geschaffen.

5. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 7.560 Euro im Jahr 2024 und 2.160 Euro ab dem Jahr 2025 für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden (Finanzposition 4681.650.0000.0, Kostenstelle 20264100).

6. Sachkosten für das flexible Betreuungsbudget und die Mittel für Personalentwicklung der AEH

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für das flexible Betreuungsbudget in Höhe von 13.723 Euro (Innenauftrag 602900163, Sachkonto 649110) und für die Mittel zur Personalentwicklung in Höhe von 950 Euro (Kostenstelle 20264100, Sachkonto 633200) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 ff. zusätzlich anzumelden.

7. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

8. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe bzw. dargestellten

Stellenausweitungen hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 (SOZ-007) angemeldet.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.

9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisations-Referat
An den Migrationsbeirat
An das Sozialreferat, S-GL-F
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Kommunalreferat
z. K.

Am